



Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium
Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Elektrastraße 61 · 81925 München
Telefon (089) 92299690 · Fax (089) 922996939
Email: sekretariat@whg.musin.de

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

*(Der Antrag muss grundsätzlich **sechs Monate vor** dem Auslandsschulbesuch bei der Schulleitung gestellt werden.)*

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter / unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe _____ während des Schuljahres 20 ____ / ____ .

1. Schülerin / Schüler

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	
Emailadresse	
Klasse/Jgst.	

2. Antragsteller/Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern)

Name, Vorname der Mutter	
Name, Vorname des Vaters	
Anschrift(en),	
Emailadresse eines Elternteils	
Telefonnummer(n)	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

Beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Ggf. Austauschorganisation	



Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium
Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Elektrastraße 61 · 81925 München
Telefon (089) 92299690 · Fax (089) 922996939
Email: sekretariat@whg.musin.de

Ggf. Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	
Kontaktperson (ggf. Mitschüler/in) für wichtige Entscheidungen zur Oberstufe (z.B. Kurswahlen)	

4. Fortsetzung der Schullaufbahn am Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter / unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland	in die Jahrgangsstufe _____
---	-----------------------------

5. Rechtliche Grundlagen (Auszug) für einen Schulaufenthalt im Ausland BayEUG Art. 35 und 36 und § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO / KMS vom 14.06.2012

BayEUG Art. 35

Schulpflicht

- (1) Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).
- (2) Die **Schulpflicht dauert zwölf Jahre**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

BayEUG Art. 36

Erfüllung der Schulpflicht

- (1) 1. Die Schulpflicht wird erfüllt **durch den Besuch (...) 2. eines Gymnasiums**, (...).



Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium
Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Elektrastraße 61 · 81925 München
Telefon (089) 92299690 · Fax (089) 922996939
Email: sekretariat@whg.musin.de

(3) Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern** haben, regelmäßig eingestuft sind.

BaySchO § 20

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) Die Schule kann die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Ein Zeugnis (...) ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das **Fernbleiben als unentschuldig**. Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) Schülerinnen und Schüler können auf **schriftlichen Antrag** in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom **Schulbesuch beurlaubt** werden.

Kultusministerielles Schreiben (KMS) zu kommerziellen Sprachreisen privater Anbieter vom 14.06.2012 (Auszug):

„Sollten diese Fahrten während der Unterrichtszeit stattfinden, so ist für die Teilnahme an diesen **Sprachreisen** eine Beurlaubung vom Unterricht notwendig. Nach den einschlägigen Vorschriften der Schulordnungen ist dies jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, da die Schülerinnen und Schüler nach Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG die **Pflicht** haben, am **Unterricht regelmäßig teilzunehmen** und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. **Von einem solchen begründeten Ausnahmefall kann in diesen Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden.**“

Ich/wir habe/n die rechtlichen Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland BayEUG Art. 35 und 36 / § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO / KMS vom 14.06.2012 zur Kenntnis genommen und beantragen für unser Kind einen **Schulaufenthalt im Ausland**. Über die **durchgehende Teilnahme am Unterricht** einer ausländischen **Schule** ist der **Nachweis unmittelbar** mit der Rückkehr zu erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten



Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium
Sprachliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Elektrastraße 61 · 81925 München
Telefon (089) 92299690 · Fax (089) 922996939
Email: sekretariat@whg.musin.de

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für einen Auslandsaufenthalt

Schüler/in: _____

Klasse/Jahrgangsstufe: _____

**(FOLGENDES BITTE NICHT AUSFÜLLEN /
WIRD VON DER SCHULE AUSGEFÜLLT)**

Sehr geehrte Frau _____

Sehr geehrter Herr _____

aufgrund Ihres Antrages vom _____ beurlaube ich Ihre Tochter/Ihren Sohn
gem. BayEUG Art. 35 und 36 und § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO

für das Schuljahres 20 ____ / ____

Nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts in _____ (Land) nimmt
Ihre Tochter/Ihr Sohn ab dem _____ wieder
in Jahrgangsstufe _____ am Unterricht teil.

Ihr/e Tochter/Sohn darf in die Jahrgangsstufe _____ auf Probe vorrücken (nur bei
Bestehen der aktuellen Jahrgangsstufe gültig).

Sie/er hat dann Probezeit bis zum 15. Dezember 20 ____ / ____.
 Halbjahr 20 ____ / ____.

Die Oberstufenkoordinator/inn/en erhalten einen Abdruck der Beurlaubung.

**Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der
Nachweis unmittelbar mit der Rückkehr zu erbringen.**

Wir wünschen Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn einen gewinnbringenden Auslandsschulbesuch und
selbstverständlich auch, dass sie/er sich anschließend wieder erfolgreich in die Klasse, bzw.
Oberstufe eingliedern kann.

München, _____
Datum

Uwe Barfknecht, OStD
Schulleiter